

ENTWURF

Dokumentname : I:_LEITUNG\ÖA\Internet\Coronavirus 2020\20.11.30 Erläuterungen zur LVO

Aufnahmen Besuchs- und Ausgangsrechte (1).docx

Erfasser(in) : 0601-183

Erfassungsdatum : 11.12.2020

zuletzt geändert am : 12.12.2020 durch Benutzer Wronna, Felix (msagd)

Erläuterungen zur

Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus

Vom 27. November 2020

Zu § 1

§ 1 Absatz 1 legt fest, dass die Verordnung für Pflegeeinrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen gilt.

Diese Einrichtungen haben die Hinweise der Pandemie Handlungsempfehlungen des Landes in der jeweiligen Fassung¹ zu beachten.

§ 1 Absatz 3 regelt, dass für Wohnangebote nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LWTG die Verordnung lediglich in Bezug auf die im Folgenden beschriebenen Besuchsregelungen und die Meldepflichten des § 11 gilt. Besuchsregelungen müssen die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnangebote selbst festlegen. Die Träger haben diese in das Organisations- und Verantwortungskonzept bzw. in den Hygieneplan (gilt für Wohnangebote nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG) des Wohnangebotes aufzunehmen und mit dem Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abzustimmen.

Zu § 2

§ 2 regelt, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die neu in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 aufgenommen werden, besondere Maßnahmen in den ersten sieben Tagen ihres Aufenthaltes in der Einrichtung umsetzen müssen. So haben sie für diese sieben Tage außerhalb ihres persönlichen Wohnumfeldes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies soll sicherstellen, dass sowohl die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner als auch die bereits dort lebenden Bewohnerinnen und Bewohner angemessen geschützt werden. Ausnahmen vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sind nur aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zulässig.

¹ https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/Pandemie_Handlungsempfehlungen_Stand_20102020_final.pdf

Neben der Auflage des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes sind neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner am Aufnahmetag und am siebten Tag mittels eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest) auf das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Dies ermöglicht der Einrichtung ein schnelleres Erkennen von möglichen Infektionen bei der Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern.

Zu § 3

Gemäß § 3 Absatz 1 darf eine Bewohnerin oder ein Bewohner täglich von zwei Besucherinnen und Besuchern besucht werden. Mit Blick auf die Teilhaberechte der Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen der Pflege nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG und dem Infektionsgeschehen im Umfeld der Einrichtungen und innerhalb der Gesellschaft ist es in der Abwägung der Schutzinteressen der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner und ihren Teilhaberechten, insbesondere mit Blick auf die sozialen Kontakte mit Angehörigen und nahestehenden Personen, zu vertreten, die Besuche bei den Bewohnerinnen und Bewohnern auf zwei Besucherinnen und Besucher pro Tag zu reduzieren. Dieses bedeutet nicht, dass die Besuche immer von den beiden gleichen Personen durchgeführt werden müssen. Eine Einschränkung der Besuchszeit ist grundsätzlich nicht zulässig, um Bewohnerinnen und Bewohnern die für sie notwendige gemeinsame Zeit mit ihren Angehörigen und nahestehenden Personen einzuräumen. Dabei soll es auch möglich sein, dass Angehörige vor oder nach ihrer Arbeitszeit die Einrichtung zu einem Besuch betreten können.

Beschränkungen zu der Regelung in Absatz 1 und des in § 15 Absatz 1 Nr. 5 LWTG geregelten Schutzes der Privatsphäre bei Besuchen sind nach Absatz 2 auf Veranlassung der Einrichtung grundsätzlich nicht zulässig. Sofern eine Einrichtung von diesen Vorgaben abweichen will, muss sie dieses mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abstimmen. Die Beschreibung und Begründung der einschränkenden Maßnahmen muss die Einrichtung schriftlich darlegen. Die Zustimmung oder Ablehnung haben die beiden Behörden nach entsprechender Abstimmung ebenfalls schriftlich zu geben. Dabei können sie sich abstimmen, dass eine der beiden Behörden für beide antwortet.

Um den Besuchen eine geschützte Privatsphäre zu ermöglichen, sollen nach Absatz 3 die Besuche in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner, in separaten Besucherräumen oder gesondert ausgewiesenen Besucherbereichen, z.B. Besucherecken, oder in den Gartenbereichen und Außenanlagen der Einrichtungen stattfinden. Damit sind Gemeinschaftsbereiche der Bewohnerinnen und Bewohner nicht als Besuchsorte vorgesehen. Sie sollen weiterhin den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst vorbehalten bleiben. Dies soll auch verhindern, dass sich dort mehrere Besuchergruppen zusammenfinden und möglicherweise Abstände und Hygienemaßnahmen nicht beachten.

Bei Besuchen in Doppelzimmern kann die Einrichtung ein Besuchsmanagement umsetzen, um zu verhindern, dass sich zu viele Menschen in diesem Zimmer aufhalten und damit Abstandsregelungen unterschritten werden.

Absatz 4 regelt, dass bestimmten Berufsgruppen, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit eine Bewohnerin oder einen Bewohner aufsuchen, Zugang zu gewähren ist. Dieses gilt auch für Besuche durch Friseure, Fußpflegerinnen und Fußpfleger. Ebenso sind medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche zuzulassen.

Absatz 5 stellt klar, dass schwerkranke Menschen und Menschen, die in den Sterbeprozess eintreten bzw. sich im Sterbeprozess befinden, von mehr als zwei Besucherinnen und Besuchern pro Tag besucht werden dürfen. Dieses gilt auch für Bewohnerinnen und Bewohner, die infiziert sind. Hier hat die Einrichtung dafür zu sorgen, dass die Angehörigen mit dem entsprechenden Schutz ausgestattet werden.

Zu § 4

Die zeitlich begrenzte Einschränkung der Anzahl der Besuche je Bewohnerin und Bewohner in Pflegeeinrichtungen je Tag in der Zeit vom 1. Dezember bis zu 21. Dezember 2020 soll dazu beitragen, dass das erhöhte Infektionsgeschehen sowohl innerhalb der Bevölkerung wie auch in den Einrichtungen der Pflege eingedämmt wird. Sofern Besucherinnen und Besucher aus einem Haushalt stammen, dürfen auch weiterhin zwei Besucherinnen und Besucher einen Bewohner oder eine Bewohnerin besuchen.

Absatz 2 verweist auf die Regelungen des § 3 Absatz 2 bis 5.

Zu § 5

Absatz 1 regelt, dass die Einrichtungen ein Register führen müssen, aus denen die Kontaktdaten, Besuchstage, besuchten Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Zeitraum

des Besuches hervorgehen. Diese Daten sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung für eine Dauer von einem Monat aufzubewahren für den Fall, dass auf Grund eines Infektionsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind diese Daten zu löschen. Die Verwendung der Daten zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der Besucherinnen und Besucher ihre Kontaktdaten zu erfassen und auf dem direkten Weg zu ihrer oder ihrem Angehörigen zu gehen. Diese Auflage soll vermeiden, dass zu viele Kontakte entstehen, die im Falle eines Infektionsgeschehens für die Ausbreitung des Virus förderlich sind und die eine Kontaktnachverfolgung erschweren können.

Absatz 3 verpflichtet die Besucherinnen und Besucher die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) in der gesamten Einrichtung, d.h. auch während der Begegnung mit dem oder der Angehörigen einzuhalten. Für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember 2020 müssen Besucherinnen und Besucher in Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen als weitere Schutzmaßnahme statt einer Alltagsmaske eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil tragen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Ansteckungsrisiko der pflegebedürftigen Menschen in den Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen reduziert wird.

Absatz 4 verpflichtet die Einrichtungen den Besucherinnen und Besuchern Desinfektionsmittel für die Händedesinfektion bereit zu stellen. Ebenso müssen sie Mund-Nasenschutz oder für die Dauer des Monats Dezember FFP-2 Masken für die Besucherinnen und Besucher bereithalten, wenn sie dieses im Hygienekonzept ihrer Einrichtung als entsprechende Maßnahme hinterlegen.

Personen, die an einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, die erkennbare Atemwegsinfektionen aufweisen oder als Kontaktperson der Kategorie I oder II einer an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Person gelten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Absatz 6 verpflichtet die Einrichtungsleitung die Besucherinnen und Besucher auf die Schutzmaßnahmen durch entsprechende Informationen aufmerksam zu machen.

Zu § 6

Absatz 1 regelt das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung verlassen zu dürfen, sofern sie nicht selbst an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind. Dabei müssen sie die Regelungen der 13. Corona Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Absatz 2 gibt vor, dass Bewohnerinnen und Bewohner, die die Pflegeeinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung über einen Zeitraum verlassen, der länger als 24 Stunden andauert, wie bei der Neuaufnahme in eine Einrichtung, an sieben Tagen außerhalb ihres persönlichen Wohnumfelds einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Ausnahmen vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sind nur aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen möglich. Zusätzlich sind diese Personen am Tag der Rückkehr in die Einrichtung sowie am Tag sieben mit einem PoC-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Eine Absonderung während dieser Zeit ist nicht erforderlich, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner keine Symptome zeigt und ein PoC-Antigen-Test negativ ausfällt.

Diese Regelung gilt auch für eine Rückkehr nach einem Krankenhausaufenthalt.

Zu § 7

Abweichungen von den Besuchsregelungen des § 3 und Abweichungen von den Hygieneanforderungen des § 5 können Einrichtungen in ihrem Hygieneplan beschreiben und diese dann einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG abstimmen, bevor sie diese umgesetzt können. Diese Regelungen können sowohl eine Erhöhung oder Reduzierung der Besucherzahlen wie auch eine Eingrenzung der Besuchsdauer enthalten.

Die Zustimmung oder Ablehnung zum vorgelegten Hygieneplan haben die beiden Behörden nach entsprechender Abstimmung ebenfalls schriftlich zu geben. Dabei können sie sich abstimmen, dass eine der beiden Behörden für beide antwortet.

Zu § 8

Für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember 2020 wird den Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG vorgegeben alle Beschäftigten der Einrichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Ehrenamtlich Engagierte und Leiharbeiterinnen

und Leiharbeitnehmer einmal in der Woche zu testen. Eigenständig tätige Berufsgruppen, wie Therapeuten, Fußpflegerinnen und Fußpfleger, Friseurinnen und Friseure, die mindestens einmal wöchentlich ihre Dienstleistung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern durchführen, soll ebenfalls eine regelmäßige Testung angeboten werden.

Eine zweimalige Testung pro Woche ist dann erforderlich, wenn die Inzidenzrate des Landkreises oder der kreisfreien Stadt höher ist als der am gleichen Tag festgestellte Landesdurchschnitt aller Inzidenzraten der Landkreise und Kreisfreien Städte. Dazu ist es erforderlich, dass die Inzidenzrate des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mindestens drei Tage in Folge über dem Durchschnittswert für das Land Rheinland-Pfalz liegt. Der wöchentliche Testrhythmus ist dann wieder möglich, wenn die Inzidenzrate des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Durchschnittswert des Landes Rheinland-Pfalz liegt.

Zu § 9

§ 8 regelt die Zuständigkeit für die Überwachung und Umsetzung der in der Verordnung getroffenen Regelungen.

Zu § 10

Die Verordnung kann von Allgemeinverfügungen, die von Landkreisen oder kreisfreien Städten mit ähnlichen oder widersprechenden Inhalten erlassen werden, nicht verändert oder außer Kraft gesetzt werden. Es sei denn, dass die Inzidenz über einen Zeitraum von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner liegt. Ebenso ist die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde im Einzelfall berechtigt, zur Verhinderung einer konkreten Gefahr abweichende Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Zu § 11

Absatz 1 regelt, dass Pflegeeinrichtungen (§ 4 LWTG), Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG), Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 4LWTG), Wohnangebote

über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen, sowie betreute Wohngruppen für volljährige pflegebedürftige Menschen, volljährige Menschen mit Behinderungen (§ 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG), betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen (§ 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG) und Einrichtungen des betreuten Wohnens nach öffentlich-rechtliche Vertrag für Menschen mit Behinderungen (§ 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG) Verdachtsfälle und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle unverzüglich in anonymisierter Form der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG zu melden sind. Ergänzt wird die Verpflichtung mit einer wöchentlichen Meldung über die durchgeführten PoC-Tests in Bezug auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher, sowie die Anzahl der positiv getesteten Besucherinnen und Besucher für diese Woche. Diese Verpflichtung ist auf Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen begrenzt.

Nach Absatz 2 sind Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG verpflichtet, der zuständigen Behörde Abweichungen von den Regelungen der Fachkraftbesetzung nach § 14 der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) mitzuteilen. Gleichzeitig müssen sie darlegen, wie die fachliche Verantwortung nach § 14 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

Zu § 11

§ 11 regelt das die Verordnung zum 1. Dezember 2020 in Kraft tritt und bis zum 15. Januar 2021 gelten wird.

Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020 in der Fassung vom 28. Oktober 2020 zum 30. November 2020 außer Kraft.